

Ebenso aber nahm die römische Kurie selbst nur sehr selten Anlaß, an die Bestimmungen des letzten Konzils zu erinnern. Es ist bezeichnend, daß in sämtlichen päpstlichen Konstitutionen vom Tode Leo X. bis zum Tridentinum, wie sie die Bullarien verzeichnen, das V. Laterankonzil nur ein einzigesmal zitiert wird: im Jahre 1538 gelegentlich einer Erneuerung der Egidianen.¹ Hadrian VI. soll die Vorschrift der Bulle der 11. Session ‚Supernae majestatis‘ eingeschärft haben, daß jeder Prediger eine Erlaubnis des Bischofs der Diözese aufweisen müsse.² Und in Chierigatis Antwort auf die 77 Gravamina der deutschen Nation in Nürnberg wurde in bezug auf das Predigtwesen gleichfalls auf jene Vorschrift verwiesen, ohne das Konzil zu zitieren, die Forderung einer kirchlichen Zensur neuer für den Druck bestimmter Schriften hingegen ausdrücklich durch den Hinweis auf die Bestimmung des Konzils zu stützen versucht.³ Eine offizielle Einschärfung der Bestimmungen der eigentlichen Reformbulle können wir nicht einmal für die Zeit Hadrians nachweisen.

Mitglied der ‚Deputatio supra materia pragmatica‘; in der 2. Session hielt er die übliche Rede: er hätte sie in obiger Schrift zitieren können, denn sie enthält, wie Maurenbrecher sagt, ‚eine glänzende Verteidigung der päpstlichen Theorie‘. Er war auch der publizistische Anwalt des Papstes gegenüber dem zweiten Pisanum (Tractatus de auctoritate Papae et concilii) und stimmte 1517 gegen den Schluß des Konzils. S. über ihn Wetzer und Welter, Kirchenlexikon II. 1675 (von Häusler und Scheeben). — Die oben angeführte Schrift in der Wiener Universitätsbibliothek ist ohne Paginierung.

¹ Bullarium, Edit. Taurin. VI, 263 (Officii nostri).

² Nach Maurenbrecher, Kathol. Reform I, 215 (Woher? Im Burmannus kann ich die Notiz nicht finden; auch das Bullarium Edit. Taur. enthält keine derartige Konstitution Hadrians).

³ Bezüglich des Predigens heißt es: ‚Quoad predicatores . . . replicatur quod servari debeat illud quod sanctissimus dominus noster nuper pia et sancte statuit et ordinavit de venerabilium fratrum suorum consilio et assensu‘: es wird also auf die von Maurenbrecher angeführte Verordnung Hadrians hingewiesen; in bezug auf die Prüfung von Druckschriften: ‚quantum pertinet ad id quod nullus possit in posterum libros novos imprimere nisi illi tales libri prius videantur et examinentur per aliquem virum doctum, dico in hoc non debere recedi a constitutione moderni Concilii Lateranensis quae iam est in usu‘ (bei Raynaldus ad 1523, § 17. 18).